

EWKFondsG – Was ist die Einwegkunststofffondsabgabe?

Das Gesetz ...

... legt fest, dass eine Abgabe auf bestimmte kunststoffhaltige Einwegprodukte in den sogenannten **Einwegkunststofffonds** (EWKFonds) eingezahlt werden muss. Die Erhebung der Gebühr, die nach dem Gesamtgewicht bemessen wird, startet ab dem 1. Januar 2025 für betroffene Artikel, die seit dem 1. Januar 2024 in Verkehr gebracht wurden.

Das Umweltbundesamt überwacht die Einhaltung der Meldungen, die Ein- sowie Auszahlung des Fonds, erstellt die Abgabe- und kümmert sich um die Leistungsbescheide.

Der Fonds ...

... wird Kommunen zum Ausgleich von Kosten für Reinigung und Entsorgung von Einwegkunststoffmüll zur Verfügung gestellt. Ein Punktesystem regelt die Auszahlung. Den kalenderjährlich erbrachten Leistungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger weist dieses System eine bestimmte Punktzahl zu. Anhand dieser Punktzahl erhält der Entsorgungsträger eine dafür festgelegte Kostenerstattung.

Folgende Lebensmittelverpackungen sind betroffen:



Lebensmittelbehälter, wie z.B. Boxen mit oder ohne Deckel



Tüten & Folienverpackungen aus flexiblem Material mit Lebensmittelinhalt



Getränkebecher inkl. Deckel



Kunststofftragetaschen < 50µ Wandstärke

 Detaillierte Informationen, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, und zusätzliche Erklärungen zum EWKFondsG finden Sie auch unter www.rausch-packaging.de/ewkfonds

Wichtig für Sie ...

... ist die Frage: Sind Sie von der Gebühr betroffen?

Für die Kosten bei **Lebensmittelbehältern, Getränkebechern und Tragetaschen** führen wir von RAUSCH seit Januar 2024 bereits die Gebühr ab. Die für die jeweilige Verpackungen festgelegten Abgaben verrechnen wir entsprechend und weisen Ihnen diese transparent und explizit auf unseren Rechnungen als Einwegkunststofffondsabgabe aus.

Bei **Tüten und Folienverpackungen** muss derjenige die Gebühr abführen, der diese Verpackungen befüllt und an die Endkonsumenten ausgibt.



Sie haben Fragen zur Einwegkunststofffondsabgabe?

Gerne beraten wir Sie unverbindlich zum EWKFonds-Gesetz und geeigneten Verpackungen per Mail an office@rausch-packaging.de oder Telefon unter **0821 79 603 60**.

Sie haben auch Tüten & Folienverpackungen im Einsatz?

Dann finden Sie detaillierte Informationen, was Sie zukünftig beachten müssen, auf der Rückseite! 

Das müssen Sie beim Einsatz von Tüten und Folienverpackungen beachten



1. REGISTRIERUNG

ab April 2024 auf DIVID

Sie sind verpflichtet, sich digital auf der Plattform DIVID zu registrieren, wenn Sie Lebensmittel in Tüten oder Folienverpackungen verkaufen.



2. ENTSCHEIDUNG

Welche Artikel sind betroffen?

Prüfen Sie bei Ihren Tüten- und Folienverpackungen, welche gemeldet werden müssen. Dies ist nur der Fall, wenn diese direkt mit Lebensmitteln Kontakt haben und die Speisen dafür bestimmt sind direkt aus der Verpackung – ohne weitere Zubereitung – verzehrt zu werden.

Es kann daher sein, dass nur ein Teil Ihrer bezogenen Tüten- oder Folienverpackungen gemeldet werden muss. Diese Beurteilung liegt bei Meldung an das Umweltbundesamt bei Ihnen.



3. MELDUNG

Mengen von 2024 bis 15.05.2025

Die Artikelart und die in Umlauf gebrachte Menge müssen Sie im Fall der oben genannten Punkte über DIVID bis 15. Mai des Folgejahres angeben.



4. PRÜFUNG

ab 100 kg Gesamtgewicht

Beziehen Sie betroffene Einwegkunststoffprodukte unter 100 kg ist keine Prüfung und Bestätigung durch einen registrierten Sachverständigen (oder registrierten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigten Buchprüfer) nötig. Bringen Sie über 100 kg an besagten Verpackungen auf den Markt, sind Ihre Angaben verpflichtend durch einen registrierten Sachverständigen zu bestätigen. **Wichtig: Es zählt immer das gesamte Produktgewicht und nicht der Kunststoffanteil.**



5. BEZAHLUNG

Bescheid innerhalb 1 Monats bezahlen

Mit diesen Mengenangaben und dem festgelegten Abgabesatz für Tüten und Folienverpackungen wird Ihre Einwegkunststoffabgabe berechnet. Sobald Sie den Abgabebescheid erhalten, haben Sie einen Monat für dessen Begleichung Zeit.

Unser spezieller Service für Sie: Wir von RAUSCH möchten Sie bei der Umsetzung der neuen Richtlinie bestmöglich unterstützen und bieten Ihnen deshalb an, zum Jahresende Ihre gekaufte Menge in Kilogramm-Angaben direkt bei uns abzufragen. Rufen Sie uns bei allen Fragen gerne an und lassen Sie sich unverbindlich beraten unter **T. 0821 79 603 60**.